



## Bürgschaftsprogramm - InnovFin 70

### Merkblatt (Stand: 13.02.2020)

Die L-Bank unterstützt die Hausbanken bei der Finanzierung von innovativen mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg. Sie verbürgt von der Hausbank an den Endkreditnehmer gewährte Darlehen und/oder Förderdarlehen für Investitionsvorhaben, F&E-Vorhaben oder Betriebsmittelbedarf.

Die Bürgschaft der L-Bank wird durch eine Garantie im Rahmen der „InnovFin KMU-Garantie-Fazilität“ gestützt, die durch die Europäische Union im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, vertreten durch den European Investment Fund (EIF), finanziell abgesichert wird.

Durch die geförderte Transaktion sollen langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gesichert sowie der baden-württembergische Standort gestärkt werden.

Die Übernahme von Bürgschaften nach dem Bürgschaftsprogramm InnovFin 70 erfolgt im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (VwV Bürgschaften) vom 19.08.2016, GABl. S. 583, zuletzt geändert am 31.07.2018, GABl.S.523.

#### 1. Was wird gefördert?

Die L-Bank bietet mit der Bürgschaft InnovFin 70 die Übernahme von Bürgschaften für

- Hausbankendarlehen und/oder
- durch die Hausbank gewährte Förderdarlehen (zum Beispiel aus Förderprogrammen der L-Bank oder der KfW) an, mit denen förderfähige Maßnahmen finanziert werden. Ausgenommen sind Förderdarlehen mit Haftungsfreistellung.

##### 1.1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen:

- Investitionen zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte,
  - Forschungs-/Innovationskosten,
  - Betriebsmittel,
  - unter bestimmten Voraussetzungen auch Betriebsübernahmen,
- die mindestens eines der Innovationskriterien nach Ziffer 3 erfüllen.

##### 1.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden:

- Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Vergütung nach dem „Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG)“ erhalten.
- Vorhaben in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur.
- Umschuldungen und Prolongationen.

#### 2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden innovative Unternehmen, die nach Ziffern 2.1 bis 2.2 förderfähig sind und die die Definition für „innovativ“ gemäß Ziffer 3 erfüllen.

##### 2.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder Small Mid Caps (SMC)

Förderfähig sind KMU oder SMC, jeweils im Sinne der Definition der EU-Kommission.

Ein Unternehmen zählt zu den KMU, wenn es weniger als 250 Beschäftigte hat und (i) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erwirtschaftet oder (ii) eine Jahresbilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro aufweist (sogenanntes KMU-Kriterium).

SMC ist ein mittelständisches Unternehmen, das weniger als 500 Beschäftigte hat und kein KMU ist.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte (SMC, KMU) und des Umsatzes beziehungsweise der Bilanzsumme (KMU) sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Das Merkblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (sogenanntes „KMU-Infoblatt“) enthält insbesondere zu Verflechtungen detaillierte Informationen. Sie erhalten es bei der L-Bank unter der Telefonnummer 0711 122-2999 oder im Internet unter [www.l-bank.de/kmu](http://www.l-bank.de/kmu).

## 2.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht förderberechtigt sind:

- Unternehmen, die durch die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige Personen des öffentlichen Rechts) mit 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.
- Unternehmen, deren Tätigkeiten den Vorgaben des EIF nicht entsprechen, dies sind insbesondere
  - a) wirtschaftliche Tätigkeiten, die gegen das in der Bundesrepublik Deutschland anwendbare Recht verstoßen,
  - b) die Produktion von und der Handel mit Waffen, Munition und sonstigen Gegenständen für militärische Zwecke sowie die Herstellung und der Handel von Tabak und Spirituosen,
  - c) das Betreiben von Casinos und vergleichbaren Unternehmen,
  - d) die Entwicklung oder der Vertrieb von Software für die vorgenannten Branchen (a bis c), sowie für Internetglückspiele, Online-Casinos, Pornographie und sonstige rechtswidrige Internetaktivitäten,
  - e) die Erforschung und Entwicklung oder der Vertrieb genetisch veränderter Organismen („GMOs“) und menschlicher Klone, soweit diese Aktivitäten nicht im Einklang mit ethischen und gesetzlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.
- Projektgesellschaften, deren Geschäftszweck die Finanzierung von Energieprojekten ist.
- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition (6.3) befinden.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Börsennotierte Unternehmen.

## 3. Innovationskriterien

Als innovativ gilt ein Unternehmen oder Vorhaben, das mindestens ein Innovationskriterium erfüllt. Innovationskriterien sind beispielsweise:

- a) Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Darlehen oder Garantien aus Europäischen F&I Förderprogrammen wie zum Beispiel „Horizont 2020“ oder „FP7“, durch EU-Finanzierungsinstrumente wie „Gemeinsame Technologieinitiative (JTI)“ oder „Eurostars“ oder aus regionalen beziehungsweise nationalen Forschungs- oder Innovationsprogrammen wie zum Beispiel „KfW ERP Innovationsprogramm“, „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand“ oder die Digitalisierungsprämie des Landes Baden-Württemberg erhalten.

Bedingung ist, dass die hier beantragte Kreditsumme nicht dieselben Kosten abdeckt.

- b) Das Unternehmen hat innerhalb der letzten 24 Monate mindestens ein Technologierecht (zum Beispiel Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, sonstiges Designrecht, Topographie für Halbleitererzeugnisse, ergänzende Schutzrechte für medizinische Produkte oder andere Produkte mit Schutzrechten, Sortenschutzzertifikate oder Software Copyrights) registriert und die beantragte Kreditsumme soll direkt oder indirekt die Verwertung dieses Technologierechts ermöglichen.
- c) Das Unternehmen ist ein KMU und investiert den Kredit in die Produktion oder Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die innovativ sind und bei denen das Risiko eines technologischen oder industriellen Misserfolges besteht, was durch ein Gutachten eines fachkundigen externen Dritten belegt wird.
- d) Die jährlichen Forschungs- und Innovationsaufwendungen betragen, gemessen am letzten von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss mindestens 20 % der beantragten Kreditsumme. Die Planunterlagen zeigen einen Anstieg der Forschungs- und Innovationsaufwendungen bis zur Höhe des beantragten Kredites.
- e) Das Unternehmen verpflichtet sich, mindestens 80 % der beantragten Kreditsumme für Forschungs- und Innovationsaktivitäten zu verwenden und die restlichen 20 % für sonstige Kosten zur Umsetzung der geplanten Aktivitäten. Zu belegen ist dies anhand von Planunterlagen.
- f) Das Unternehmen ist ein KMU und seine Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskosten (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) betragen mindestens 10 % seiner gesamten betrieblichen Aufwendungen in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung. Im Fall eines Start-Up-Unternehmens ohne Finanzhistorie muss dies im aktuellen Geschäftsjahr erfüllt und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.
- g) Das Unternehmen ist ein SMC und seine Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskosten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) betragen
  - 1. entweder mindestens 15 % seiner gesamten betrieblichen Aufwendungen in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung oder
  - 2. mindestens 10 % pro Jahr seiner gesamten betrieblichen Aufwendungen über die letzten 3 Jahre vor Antragstellung.Darüber hinaus gibt es weitere Innovationskriterien.

## 4. Wie wird gefördert?

### 4.1 Art der Förderung

Die L-Bank entlastet das finanzierende Kreditinstitut in Form einer Ausfallbürgschaft von einem Teil des Finanzierungsrisikos. Abgesichert ist der Verlust in Höhe der Haftungsquote von 70 % des Darlehens (Kapital) bei Feststellung des Ausfalls.

### 4.2 Umfang der Risikoübernahme

Die L-Bank verbürgt 70 % des Darlehens (Kapital). Dabei vergibt die L-Bank Bürgschaften mit einem Volumen von über 1,25 bis 5 Millionen Euro, bezogen auf ein Vorhaben.

Für niedrigere Bürgschaften bis zu einem Volumen von 1,25 Millionen Euro ist die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg zuständig.

### 4.3 Laufzeit

Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich nach der Laufzeit des verbürgten Darlehens und beträgt maximal 10 Jahre. Für die Finanzierung von Betriebsmitteln ist die Laufzeit der Bürgschaft auf 3 Jahre begrenzt, für endfällige Darlehen auf 5 Jahre. Die Rückführung der Bürgschaft folgt der Tilgung des Darlehens.

### 4.4 Sicherheiten

Das verbürgte Darlehen ist banküblich zu besichern. Sicherheiten haften grundsätzlich gleichrangig und quotal für den verbürgten und unverbürgten Teil des Darlehens. In Abstimmung mit der L-Bank vereinbart die Hausbank die Besicherung mit dem Unternehmen.

### 4.5 Laufende Bürgschaftsprovision

Der Prozentsatz für die laufende Bürgschaftsprovision ist in Abhängigkeit von der Einstufung des Antragstellers/Endkreditnehmers als KMU oder als SMC, der Bonität des Antragstellers/Endkreditnehmers und der Besicherung festgelegt. Er richtet sich nach der Preisklasse des risikogerechten Zinssystems (RGZS) für das verbürgte Darlehen. Die Hausbank vereinbart in Übereinstimmung mit der L-Bank die Preisklasse mit dem Antragsteller/Endkreditnehmer. Bei der Ermittlung der Besicherungsklasse des RGZS kann die Bürgschaft InnovFin 70 der L-Bank als werthaltige Sicherheit berücksichtigt werden. Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann im Internet unter [www.l-bank.de/rgzs](http://www.l-bank.de/rgzs) heruntergeladen werden.

Die aktuellen jährlichen Prozentsätze der Bürgschaftsprovision für die einzelnen RGZS-Preisklassen sind im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) einsehbar.

Die Bürgschaftsprovision ist jeweils quartalsweise im Voraus fällig.

Die Hausbank zahlt die Bürgschaftsprovision an die L-Bank. Es steht der Hausbank frei, diese an ihren Endkreditnehmer weiter zu belasten.

### 4.6 Verwaltungskostenzuschlag

Für die Förderung mit einer Bürgschaft ist ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1 % aus dem bewilligten Bürgschaftsbetrag zu bezahlen. Er wird bei Abschluss des Bürgschaftsvertrages zwischen L-Bank und Hausbank fällig.

Es steht der Hausbank frei, diesen an ihren Endkreditnehmer weiter zu belasten.

## 5. Wie wird die Bürgschaft InnovFin 70 beantragt?

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

### 5.1 Antragsweg

Der Antragsteller/Endkreditnehmer stellt den Antrag für eine Bürgschaft InnovFin 70 bei seiner Hausbank. Diese leitet dann den Antrag direkt an die L-Bank weiter.

Die L-Bank empfiehlt vor der formellen Antragstellung ein Vorgespräch zwischen Unternehmen, Hausbank und L-Bank. Dort lassen sich gemeinsam wesentliche Punkte für die Verbürgung klären.

### 5.2 Antragsunterlagen – Formulare

Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft InnovFin 70 durch die L-Bank“ (Vordruck 9067) zu verwenden. Erforderlichenfalls ist zusätzlich die De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einzureichen (siehe 6.2).

### 5.3 Zusätzliche Unterlagen/Auskünfte

Außerdem sind weitere Unterlagen (siehe auch Ziffer 2 des Antragsformulars) notwendig, so dass die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens, das Geschäftsmodell, die Qualifikation des Managements und die Erfüllung der Innovationskriterien beurteilt werden können:

#### 5.3.1 Unternehmensexposé

Allgemeine Informationen zum Unternehmen

- Unternehmensprofil: Gründung, Standorte, Mitarbeiter, Managementqualität, Nachfolge-/Vertretungsregelung
- Strategie, Lagebericht (falls nicht bereits im Jahresabschluss enthalten)
- Organigramm inklusive Geschäftsbeziehung zu verbundenen Unternehmen

- Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug aller Antragsteller/Endkreditnehmer

Geschäftsmodell/Produkt

- Kerngeschäftsfelder
- Umsatz- und Ertragsanteil für Kernprodukte
- erforderliche Genehmigungen/Zertifizierungen

Markt/Wettbewerb

- Absatzmärkte
- Vertriebsstruktur
- Markt- und Wettbewerbsanalyse
- Preisgestaltung
- Unterscheidungs- und Alleinstellungsmerkmale
- Kunden- und Lieferantenstruktur

Finanzinformationen

- Jahres- und Konzernabschlüsse der letzten 3 Jahre aller Antragsteller/Endkreditnehmer einschließlich verbundener Unternehmen
- Aktuelles Reporting (Soll-/Ist-/Vorjahresvergleich, Betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenliste, Auftragsbestand)
- GuV-Planung, soweit vorhanden Bilanzplanung und/oder Investitionsplanung (mindestens der Kernunternehmen)
- Bankenspiegel inklusive Miet-/Leasingaufstellung (aktuelle Inanspruchnahme, Laufzeit)

### 5.3.2 Unterlagen zum Vorhaben

Für Investitionsfinanzierungen

- Transaktionsbeschreibung inklusive Zeitplan (bei Immobilien inklusive Lageplan, Bauplan, Grundbuchauszug, Beleihungswertgutachten)
- Kostenaufstellung
- Finanzierungsstruktur
- Umweltrisiken
- Machbarkeitsstudie

Für (anteilige) Betriebsmittelfinanzierungen

- Transaktionsbeschreibung
- Liquiditätsplanung
- Finanzierungsstruktur

Für Übernahmefinanzierungen

- Transaktionsbeschreibung
- Due-Diligence, Kaufpreisermittlung
- Kaufvertragsentwurf
- Finanzierungsstruktur

### 5.3.3 Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Innovationskriterien

Die L-Bank kann darüber hinaus bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Die L-Bank kann vom Antragsteller/Endkreditnehmer verlangen, dass er bei einem Wirtschaftsprüfer oder einem sonstigen Sachverständigen ein Gutachten einholt, das Auskunft über seine betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gibt.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung holt die L-Bank beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse des Antragstellers/Endkreditnehmers ein.

## 5.4 Rechtzeitige Antragstellung

Zur Einhaltung der formalen Fördervoraussetzungen muss der Antrag für die Bürgschaft vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden. Dies ist erfüllt, wenn der vom Antragsteller/Endkreditnehmer vollständig ausgefüllte und unterzeichnete

- Bürgschaftsantrag „Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft InnovFin 70 durch die L-Bank“ nebst Anlagen (Vordruck 9067) oder
- der Beihilfeantrag (Vordruck 9087)

bei der Hausbank vorliegt und erst danach mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird. Sofern die Bürgschaft InnovFin 70 ein durch die Hausbank gewährtes Förderdarlehen der L-Bank absichern soll, müssen zusätzlich der Darlehens- und der Bürgschaftsantrag bis spätestens zum Ende des dritten vollen Kalendermonats nach Vorhabensbeginn bei der L-Bank vorliegen (siehe die Regelungen in den Förderdarlehensprogrammen der L-Bank).

Unabhängig von diesen (formalen) Regelungen muss die L-Bank vor Vorhabensbeginn über den Wunsch nach Verbürgung der Finanzierung informiert werden. Am besten geschieht dies im Rahmen eines Vorgesprächs zwischen Unternehmen, Hausbank und L-Bank.

## 5.5 Bürgschaftsvertrag

Der Bürgschaftsvertrag nebst Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft der L-Bank in der jeweils gültigen Fassung wird zwischen der L-Bank und der Hausbank geschlossen.

## 5.6 Laufende Berichterstattung

Während der Laufzeit der Bürgschaft verlangt die L-Bank eine regelmäßige Unternehmensberichterstattung mit Unterlagen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens.

## 5.7 Verwendungsnachweis

Die Hausbank muss die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel der verbürgten Finanzierung überwachen.

## 6. EU-Beihilferecht

Bürgschaften InnovFin 70 können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Sofern die Bürgschaften nicht beihilfefrei nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der

Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, Amtsblatt der Europäischen Union (Amtsblatt der EU C 155/10ff. vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Bürgschaftsmitteilung Amtsblatt der EU C 244/32 vom 25.09.2008) vergeben werden, sind die beihilferechtlichen Grundlagen für dieses Programm die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die Allgemeine De-minimis-Verordnung.

L-Bank und Antragsteller sind zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben verpflichtet. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die beantragte Finanzierung nicht im vollen Umfang oder nur zu veränderten Konditionen gewährt werden kann.

### 6.1 KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 der AGVO

Investitionsbeihilfen an KMUs erfolgen nach Artikel 1 bis 12, 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17.06.2014 (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1ff. vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nummer L 156/1ff. vom 20.06.2017)).

Förderfähig sind die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Bei KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 der AGVO sind folgende Regelungen zur Berechnung von Beihilfeintensität und Kumulierung einzuhalten:

- Für die Berechnung von Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Für Investitionsbeihilfen an KMUs sind maximal 20 % Beihilfeintensität bei kleinen und 10 % bei mittleren Unternehmen erlaubt. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen und Investitionsvorhaben 7,5 Millionen Euro.
- Nach diesem Bürgschaftsprogramm gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach

der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Im Hinblick auf die Transparenz der Beihilfen wird auf Artikel 5 der AGVO hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede AGVO-Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

### 6.2 Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Beihilfen für die nachfolgenden Vorhaben gewährt die L-Bank in der Regel unter den Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1ff. vom 24.12.2013)):

- Investitionsvorhaben von SMCs
- Forschungs-/Innovationskosten von KMUs und SMCs
- Betriebsübernahmen von KMUs und SMCs
- Betriebsmittel von KMUs und SMCs

Hierbei sind Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr ausgeschlossen.

Für vorgenannte Vorhaben hat der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einzureichen. Hier sind Angaben über alle in den letzten drei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Ein Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen kann bei der L-Bank unter 0711 122 – 2999 angefordert oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) heruntergeladen werden.

### 6.3 Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Grundlagen für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 249 vom 31.07.2014, S. 1).

Demnach sind Unternehmen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen, von der Förderung ausgeschlossen, unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage für die Verbürgung.

- a) Im Falle von Kapitalgesellschaften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen

sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie beziehungsweise Bürgschaft ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU, aber ein SMC ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

## 7. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Bürgschaftsprogramms ist – vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung durch den EIF – befristet bis zum 31.08.2020 (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bürgschaftszusage), längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2021.